

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 10.
(Ausgegeben am 5. September 1878.)

26. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1878,
das Befahren der Landstraßen (Wege I. Classe) betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird mit Rücksicht auf die Unterhaltung der Landstraßen (Wege I. Classe) und den Verkehr auf denselben folgendes verordnet:

§. 1.

Beim Befahren der Landstraßen (Wege I. Classe) soll an allem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk der Beschlag der Radselgen (d. h. der auf die Selgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens 10 cm. haben.

§. 2.

Unter gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind zu verstehen:

1. alle Kafffuhrwerke der Fuhrleute, welche aus der Uebernahme von Kohnfahrten ein Gewerbe machen,
2. die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Kafffahrten dienen,
3. Fuhrwerke der Landwirthe, mit denen neben dem Betriebe der Landwirtschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Kafffahren um Lohn betrieben wird.

§. 3.

Kein Fuhrwerk darf eine größere Breite als von 2,8 m. einnehmen.

§. 4.

Das Befahren der Landstraßen (Wege I. Classe) in ihrer Längsrichtung ist mit Ausnahme der Zeit, wo Schlittenbahn stattfindet, nur für Räderfahrzeuge gestattet. Jede Art Schleppevorrichtung, sie mag nun in Schlittenkufen oder Schleißbäumen bestehen, gleichviel, ob diese parallel oder in Winkeln zur Fahrrichtung stehen, ist verboten.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. October 1879 in Kraft. Zuwiderhand-